

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. +43 (0)4272/2248

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, den 25. Oktober 2023, im Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023.

Beginn: 18:10 Uhr <u>Ende:</u> 19.05 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Johann Koban Gemeindevorstandsmitglieder: 2. Vzbgm. Buxbaum Alfred

GV Reiter Nadja BA MSc
GV DI Rudolf Grünanger

Mitglieder des Gemeinderates: Krakolinig Werner BA

Kogler Konrad Goritschnig Silke Pagitz Matthias Kempfer Alexandra Kollmann-Smole Daniela

Rettl Mario

Ing. Wanker Wolfgang

Kamnik Gerhard Langer Markus Tiffner Markus

Ersatzmitglieder: Tiffner Markus

Kavalirek Ingo Brugger Philipp Kogler Verena Rasinger Iris BA

Entschuldigt: Lauchard Renate, Eiper Erich, Müller Markus MSc BSc,

Posratschnig Stefan, Krammer Barbara

Gemeindeverwaltung: AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

- 1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
- 2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
- 3. <u>1. Nachtragsvoranschlag 2023:</u> Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 erlassen wird
- 4. Kontrollausschusssitzung am 04.10.2023: Bericht des Ausschusses

- 5. <u>Errichtung Kindertagesstätte KITA:</u> Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan
- 6. <u>Klima- und Energie-Modellregion Wörthersee-Karolinger:</u> Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung in den Jahren 2024 bis 2026
- 7. <u>Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen:</u> Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages
- 8. <u>Vermessung des Tibitscherweges:</u> Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 1076/22, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
- Vermessung Römerstraße im Bereich vlg. Urlautz: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 1220/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
- 10. Bericht des Bürgermeisters:
- 11. Personalangelegenheiten:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass nachstehende Ersatzgemeinderatsmitglieder an der heutigen Sitzung teilnehmen: Tiffner Markus, Kavalirek Ingo, Brugger Philipp, Kogler Verena, Rasinger Iris BA. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Punkt 1. (Bestellung Niederschriftprüfer)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der FPÖ-GR-Fraktion und der ÖVP-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Markus Langer, und von der ÖVP-GR-Fraktion, Herr GR Matthias Pagitz, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2. (Richtigstellung der Niederschrift vom 20.07.2023

Der Vorsitzende führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurden. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschritt wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3.

(1. Nachtragsvoranschlag 2023)

Der Bürgermeister führt einleitend aus, dass alle Gemeinderatsmitglieder detaillierte Unterlagen zum Nachtragsvoranschlag erhalten haben, wofür er sich bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Erstellung und Aufbereitung bedankt.

Mit dem Nachtragsvoranschlag erfolgt die Bedeckung von bereits durch den Gemeinderat beschlossenen Vorhaben wie Ankauf Mehrzweckfahrzeug für die FF Techelsberg, Wegsanierung Modell Kärnten, Sanierung der WC-Anlagen am Forstsee, Fernwärmeanschluss, Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden, Ankauf Notstromaggregat und von erforderlichen Nachbudgetierungen wie Betriebstagesmutter, Abfertigungsrücklage Kindergarten, Volksschule Überprüfungen, Homepage, Zinserhöhungen bei der WVA und ABA etc. Daraufhin verliest er die Veränderungen beim Ergebnisvoranschlag und dem Finanzierungsvoranschlag entsprechend der Verordnung. Er führt weiters aus, dass auch noch Zuführungen bei der Allgemeinen Rücklage in Höhe von € 100.000,--, der Rücklage Grundankauf in Höhe von ebenfalls € 100.000,-- und bei der Abfertigungsrücklage Kindergarten in Höhe von € 27.000,- vorgesehen wurden.

Für GV DI Rudolf Grünanger drück dieser Nachtragsvoranschlag einerseits aus, dass die Energiewende durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen und der Fernwärmeanschlüsse mit sehr hohen Förderungen gut geglückt ist und andererseits für die Kindertagesstätte der Grundstein gelegt werden konnte. In Summe wird rund eine Million Euro an Investitionen getätigt. Durch langfristige Finanzierungen und vorausschauende Planung mit entsprechenden Kapitalpolstern können beispielsweise auch die enorm gestiegenen Zinsaufwendungen bei der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungsanlage von insgesamt ca. € 150.000, bedeckt werden und bleibt die Manövrierfähigkeit weiterhin gegeben.

GR Mario Rettl schließt sich den Ausführungen von GV DI Rudolf Grünnager an, da alle wichtigen Projekte der Gemeinde im Nachtragsvoranschlag die Berücksichtigung und Bedeckung fanden. Dies ist sehr positiv und kann daher die Zustimmung erfolgen.

Vzbgm. Alfred Buxbaum begrüßt, dass viele Vorhaben weitergebracht werden und jetzt auch aufgrund der hohen Förderungen die Zeit für diese Projekte reif ist.

GR Ing. Wolfgang Wanker ist froh, dass die Energiewende geschafft wird. Hinsichtlich seiner Anfrage in Bezug auf die Reduzierung bei den Finanzzuweisungen des Bundes in Höhe von € 30.000,-- teilt der Amtsleiter mit, dass diese Reduzierung von der Aufsichtsbehörde vorgegeben wurde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.10.2023, Zl. 191/4/2023-II, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Vorar	schlag 2023		1. NVA	VA ir	ncl. NVA 2023
Erträge: Aufwendungen:		5.400.600,00 5.525.600,00	€ €	133.200,00 323.800,00		6.533.800,00 6.849.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	54.400,00 1.500,00	€	1.000,00	€	55.400,00 228.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklager	ո։ € -	72.100,00	€	-416.900,00	€ -	-489.000,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Vora	nschlag 2023		1. NVA	VA ir	ncl. NVA 2023
Einzahlungen: Auszahlungen:		5.829.900,00 5.243.100,00	€ €	133.200,00 312.100,00		5.963.100,00 5.555.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	586.800,00	€	-178.900,00	€	407.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 300.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.10.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister: Johann Koban

Punkt 4.

(Kontrollausschusssitzung am 04.10.2023

Der Ausschussobmann GR Ing. Wolfgang Wanker berichtet, dass am 04.10.2023 eine Sitzung des Kontrollausschusses stattgefunden hat. Der Ausschuss hat eine Überprüfung des Projektes "Sanierung Karlerstraße" vorgenommen, bei dem der Kostenrahmen genau eingehalten und keine Mängel festgestellt wurden. Weiters wurden die Provisionseinnahmen von jährlich rund € 9.000,-- aus der Postpartnerschaft dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht. Die anschließende Kontrolle der Belege Nr.1 bis 782 ergab keinen Grund zur Beanstandung.

<u>Punkt 5.</u> (<u>Errichtung Kindertagesstätte – KITA – Finanzierungsplan</u>)

Der Bürgermeister bringt vor, dass auf Basis der vom Architekturbüro erstellten Kostenrahmenfestlegung mit Nettoerrichtungskosten von € 775.000,-- ein Finanzierungsplan mit einem Finanzierungsvolumen von € 800.000,-- erstellt wurde, wobei nachstehende Finanzierung vorgesehen ist:

€ 117.850,	Bedarfszuweisungsmittel 2022
€ 58.150,	Bedarfszuweisungsmittel 2023
€ 20.000,	KPC-Förderung (Bund) – Neubau in energieeffizienter Bauweise
€ 479.000,	Bildungsbaufonds
€ 125.000,	Investitionskostenzuschuss gem. Artikel 15a B-VG (Bund)
€ 800.000,	Gesamtkosten

Aufgrund von Mieteinnahmen ist die Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben, sodass dieses Vorhaben netto abgerechnet werden kann. Die Zusagen vom Bildungsbaufonds und über den Investitionskostenzuschuss nach Artikel 15a B-VG sind vorliegend.

GV Nadja Reiter BA MSc zeigt sich sehr erfreut, dass durch die eingesetzten Bedarfszuweisungsmittel und Förderungen die Finanzierung aufgestellt werden konnte und die Gemeinde keine Eigenmittel für dieses Vorhaben aufbringen muss.

Für GR Mario Rettl ist die Entscheidung, eine Kindertagesstätte zu errichten für die Zukunft und die Jungfamilien absolut sinnvoll und begrüßenswert. Sehr positiv sieht er auch die Errichtung eines kleinen Spielplatzes beim Standort der Betriebstagesmutter. Er weist noch auf eine allfällige Dachlawinengefahr hin.

Der Bürgermeister informiert, dass derzeit die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten im Laufen sind. Am 02.11.2023 findet die Bauverhandlung statt und wurden auch die Zustimmungserklärungen für die Baustellenzufahrt über private Grundflächen bereits vorbereitet, welche demnächst von den Grundeigentümern unterfertigt werden sollen.

Der Baubeginn soll im Frühjahr 2024 erfolgen. Ein Teil der Arbeiten muss in den Sommerferien, während der Schließzeiten des Kindergartens, vorgenommen werden.

Die Baufertigstellung ist sodann für den Herbst 2024 vorgesehen, wobei ein ganz genaues Fertigstellungsdatum nicht genannt werden kann.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan:

€ 117.850,	Bedarfszuweisungsmittel 2022
€ 58.150,	Bedarfszuweisungsmittel 2023
€ 20.000,	KPC-Förderung (Bund) – Neubau in energieeffizienter Bauweise 2024
€ 479.000,	Bildungsbaufonds 2024
€ 125.000,	Investitionskostenzuschuss gem. Artikel 15a B-VG (Bund) 2024
€ 800.000,	Gesamtkosten

Punkt 6.

(Klima- und Energie-Modellregion - Fortführung)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat über die Weiterführung der KEM für die Jahre 2024 bis 2026 zu befinden hat.

Die Kosten für unsere Gemeinde belaufen sich jährlich auf € 3.757,--, somit für drei Jahre auf insgesamt € 11.271,--. Aus der KEM selbst können keine direkten Förderungen abberufen werden, es geht hauptsächlich um die Bewusstseinsbildung zur Erreichung der Klimaziele. Aus seiner Sicht soll in Zeiten wie diesen die Fortführung der KEM erfolgen.

GR Silke Goritschnig wünscht sich mehr Interesse und Engagement der Gemeinderatsmitglieder. Die Gemeinde zahlt jährlich rund € 3.700,-- an die KEM, jedoch nehmen kaum Gemeinderatsmitglieder an den Veranstaltungen teil.

Für GV DI Rudolf Grünanger ist die KEM-Managerin ausgesprochen rührig und aktiv und sollte daher bestmöglich unterstützt werden. Vielleicht kann sie demnächst dem Gemeinderat über ihre Tätigkeiten berichten.

Für Vzbgm. Alfred Buxbaum kümmert sich die KEM-Managerin um die Sorgen der Bevölkerung. Die Gemeinde muss sich aber auch selbst kümmern. Jedenfalls soll die KEM weitergeführt werden, was auch einen Arbeitsplatz sichert.

GR Ing. Wolfgang Wanker sieht die KEM als wichtige Informationsquelle, die viel bringt. Er spricht sich ebenfalls dafür aus, dass bei den Veranstaltungen vermehrt teilgenommen werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg am Wörther See an der Klima- und Energie-Modellregion Wörthersee-Karolinger für die Jahre 2024 bis 2026.

Punkt 7.

(Sammlung und Entsorgung biogene Abfälle – Werkvertrag)

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Sammlung von biogenen Abfällen auf Basis eines alten Werkvertrages, welcher noch mit der Firma Rom abgeschlossen und nie angepasst wurde, erfolgt. Zwischenzeitlich wurde die Firma Rom an die Firma KULT34 verkauft.

Derzeit wird bei 10 Standorten eine 240 Liter Biotonne und bei 20 Standorten eine 120 Liter Biotonne entsorgt.

Bei Entsorgungsfirmen wurden Angebote eingeholt und konnte nachstehendes Nettoangebotsergebnis erzielt werden:

	120 Liter Tonne	240 Liter Tonne
Firma Kult 34	€ 3,60	€ 5,50
Firma FCC	€ 4,95	€ 7,95
Firma Seppele	€ 6,41	€ 7,71

Firma Gojer hat kein Angebot gelegt.

Eine Erhöhung der Abfuhrtarife für die Biomülltonne (€ 5,40 für 120 Liter Biotonne und € 8,90 für 240 Liter Biotonne) ist nicht erforderlich, da mit den bestehenden Abfuhrtarifen noch immer Kostendeckung besteht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

WERKVERTRAG

Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörther See (in der Folge "Auftraggeber" genannt) und der Firma KULT34 Schrotthandel & Abfallwirtschaft GmbH, Industriestraße 16a, 9586 Fürnitz, (in der Folge "Auftragnehmer" genannt) wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abholung (Sammlung) und Entsorgung von biogenen Abfällen aus dem Haushaltsbereich mittels Biotonne und die Reinigung (Waschung) der Tonnen. Die Biotonnen werden in einer Größe von 120 Liter bzw. 240 Liter vom Auftragnehmer ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung gestellt und ist bei einer Neubestellung die Zustellung und bei einer Abbestellung die Abholung der Tonnen zum bzw. vom jeweiligen Standort durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Die Biotonnen müssen mit Rädern ausgestattet und für die Sammlung biogener Abfälle geeignet sein. Die Farblogistik ist braun für den gesamten Behälter oder bei grauem Behälter die Deckelfarbe in braun. Die Abfuhr erfolgt mittels einem für die Biomüllsammlung und den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechenden Fahrzeug. Die Abfuhr der Biotonne bei Gastronomie- und Gewerbebetrieben erfolgt nicht über die Gemeinde Techelsberg am Wörther See. Eine separate Gewerbetour muss garantiert werden. Die biogenen Abfälle sind bis auf Widerruf zur Kompostieranlage St. Veit/Glan zur Verarbeitung anzuliefern. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Abfuhrrouten wirtschaftlich vertretbar sind und auch bei Neuaufschließungen (Siedlungsgebiete, Straßenzüge) des Gemeindegebietes mit der diesem Vertrag zugrunde gelegten Kalkulation das Auslangen gefunden wird.

§ 2 Abfuhrbereich und Abfuhrtermine

Der Abfuhrbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Die Abholung der Biotonne erfolgt in den Monaten Jänner, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember 14-tägig und in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September wöchentlich. Änderungen bei den Abfuhrterminen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber möglich.

§ 3 Entgelte

120 Liter Biotonne € 3,60 je Entleerung 240 Liter Biotonne € 5,50 je Entleerung

Berechnet wird die tatsächliche Anzahl der Entleerungen, vervielfacht mit den angeführten Entgelten, zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt quartalsmäßig durch den Auftragnehmer.

Das Entgelt wird für die Dauer des gegenständlichen Werkvertrages nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert. Ausgangsbasis für die jährliche Berechnung der Wertsicherung ist die von der Statistik Austria für den Monat Oktober 2023 verlautbarte Indexzahl. Die sich ergebenden Indexänderungen werden mit Oktober jeden Jahres festgestellt und kommen sodann ab 01. Jänner jeden Jahres zur Anrechnung.

§ 4 Vertragsdauer

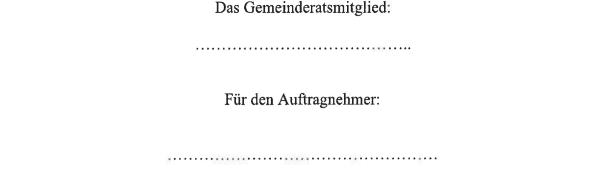
Dieser Werkvertrag beginnt ab 01. Jänner 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt den Werkvertrag vom 02.05.1995. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, ohne Angabe von Gründen, zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Ergänzungen oder Abänderungen zum gegenständlichen Werkvertrag, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen wurden. Falls einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Werkvertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden sollten, müssen sie einvernehmlich unter den Vertragsteilen durch neue Bestimmungen ergänzt werden. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Unter den Vertragsparteien wird für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus dem Werkvertrag das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See vereinbart (Gerichtsstandsvereinbarung).

Techelsberg am Wörther See, am 25.10.2023
Für den Auftraggeber:
Der Bürgermeister:

Johann Koban
Das Gemeindevorstandsmitglied:



Diesem Werkvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.10.2023 zugrunde.

Punkt 8. (Vermessung Tibitscherweg)

Der Bürgermeister informiert, dass nach Abschluss der Arbeiten für den Ausbau und die Asphaltierung des Tibitscherweges eine Vermessung aufgrund des Naturbestandes vorgenommen wurde. Er bedankt sich bei den Anrainern, welche teilweise nicht in der Gemeinde wohnen, dass diese den erforderlichen Grund kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut abgetreten haben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GR Mario Rettl war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend) die Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 1076/22, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.10.2023, Zahl: 186/1/2023-I, über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 1076/22, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 1076/22, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72185 Tibitsch zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister: Johann Koban

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Punkt 9.

(Vermessung Römerstraße im Bereich vlg. Urlautz)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Mountainbikestrecke weitgehend über Privatgrund verlief, weshalb diese verlegt werden musste. Herr Fritz als neuer Eigentümer will eine Regelung und soll daher der in der Natur bestehende Weg, über den hinkünftig wieder die Mountainbikestrecke verlaufen soll, in das öffentliche Gut übertragen werden. Gleichzeitig sollen nicht mehr benötigte und befahrene Teilbereich des öffentlichen Gutes aufgelassen und Herrn Fritz zugeschrieben werden, wobei er insgesamt rund 300 m2 mehr an Fläche abtritt, als er erhält. Die Anrainer, welche den Weg nutzen, tragen auch die Kosten der Vermessung, wofür sich der Bürgermeister bedankt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 1220/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.10.2023, Zahl: 187/1/2023-I, über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 1220/23, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 1220/23, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T. zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister: Johann Koban

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Punkt 10. (Bericht Bürgermeister)

Verstorbene:

Der Bürgermeister berichtet, dass die langjährige Mitarbeiterin der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, Frau Kopeinig Maria, heute verstorben ist.

Auch Herr KR Horst Zieritz ist kürzlich verstoben.

GR Ing Wanker gibt bekannt, dass der langjährige Abschnittsfeuerwehrkommandant, Herr DI Rudolf Berg, ebenfalls verstorben ist.

Katastrophenschäden:

GR Mario Rettl möchte seinen Dank an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bei der Bewältigung der Katastrophenschäden aussprechen.

Bgm. Koban schließt sich diesem Dank an, den er auch auf die Mitarbeiter des Bauhofes erweitert. Er appelliert aber auch an die Eigeninitiative der Gemeindebürger, da oftmals durch die selbständige Reinigung von Abkehren oder Einlaufschächten das Wasser, ohne Schaden anzurichten, entsprechend abgeleitet werden kann.

Punkt 11. (Personalangelegenheiten)

	Siehe eigene Niederschrift Persona	ll
Nachdem keine weiteren V Sitzung.	Wortmeldungen erfolgen, schließt der V	orsitzende um 19.05 Uhr die
Der Schriftführer:	Die Niederschriftprüfer:	Der Vorsitzende: